



Gebührenverordnung für das Baubewilligungsverfahren der Gemeinde Seewis

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 4. Dezember 2009 gestützt auf Art. 96 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG), revidiert per 1. Januar 2026.

Art. 1 Grundsatz

Für das Baubewilligungsverfahren einschliesslich der Baukontrolle werden Gebühren erhoben.

Art. 2 Gebührenrechnung

Der Gemeindevorstand setzt im Rahmen der nachstehenden Ermittlungsgrundlagen (Art. 4) die Gebühren endgültig fest. Die Gebühren werden mit der Baubewilligung auf Grund der Baukostenangaben im Baugesuch provisorisch in Rechnung gestellt. Sind die Angaben betreffend Baukosten offensichtlich zu tief angegeben, werden die provisorischen Bewilligungsgebühren auf Grund der üblichen Kubikmeterpreise bei einem durchschnittlichen Ausbau erhoben.

Die definitive Gebührenrechnung wird nach Vorliegen der amtlichen Schätzung in Rechnung gestellt.

Art. 3 Fälligkeit

Die provisorischen und definitiven Baubewilligungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 4 Ermittlungsgrundlage

Die Gebühren werden berechnet:

a) Für Bauten und Anlagen im ordentlichen Verfahren

1. Minimale Gebühr Fr. 250.00
Maximale Gebühr Fr. 20'000.00
2. 2.5 ‰ der Baukosten. Die Baukosten entsprechen bei Neubauten dem Gebäudeneuwert gemäss amtlicher Schätzung. Bei wesentlichen Umbauten werden die Gebühren auf Grund der Differenz zwischen dem Neuwert vor dem Umbau und dem Neuwert nach dem Umbau erhoben.
3. Bauten und Anlagen, die nicht der Schätzung durch die Gebäudeversicherung unterliegen, werden nach Zeitaufwand erhoben.
4. In der Bewilligungsgebühr sind, sofern erhoben, die Kosten von maximal zwei Stunden Gestaltungsberatung enthalten; bei der Minimalgebühr eine Stunde. Weitergehender Aufwand wird dem Gesuchsteller gemäss Art. 5 zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Für Bauten und Anlagen im Meldeverfahren wird eine Minimalgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

c) Für vorläufige Beurteilungen

1. Grundgebühr Fr. 100.00
2. Kosten nach Zeitaufwand

d) Für Quartierplangenehmigung

1. Grundgebühr Fr. 500.00
2. Kosten nach Zeitaufwand

- e) Für weitergehende Aufwendungen
 - 1. Kosten für Fachgutachten oder den Beizug von externen Fachleuten zur Beurteilung des Baugesuches (ausgenommen Gestaltungsberatung) werden dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - 2. Kosten für Zusatzbewilligungen werden dem Gesuchsteller übertragen.
- f) Bei Sanierungsvorhaben, welche nach Minergie zertifiziert worden sind, wird die Baubewilligungsgebühr erlassen. Der Gesuchsteller hat die entsprechenden Unterlagen (Zertifizierungsbeleg) der Gemeinde vorzulegen.
- g) Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche, sowie für Projektänderungen bewilligter Bauvorhaben
 - 1. Grundgebühr Fr. 100.00
 - 2. Kosten nach Zeitaufwand

Art. 5 Allgemeine baurechtliche Abklärungen

Die Kosten für allgemeine baurechtliche Abklärungen werden nach Zeitaufwand mit Fr. 60.00 pro Stunde berechnet.

Art. 6 Aussergewöhnliche Aufwendungen

Mehraufwendungen und Augenscheine, die wegen ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden, sowie für zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen, werden nach Aufwand berechnet, im Minimum jedoch eine Stunde.

Art. 7 Gebührenanpassung

Der Gemeindevorstand ist befugt, die Höhe der Gebühren der Teuerung anzupassen.

Art. 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen der Gemeinde über die Baubewilligungsgebühren.

Revidiert 1. Januar 2026: Artikel 4, Gebühren für Baueingaben ab 1.1.2026.